

S. 17.

Daher vorläufig den Revidenten, daß sie darüber, ob ihr verstorbenen Ehemann und Vater im Jahre 1753 von dem vermöge Vergleichs vom 4ten Julius 1753 in Pfandschaft gehaltenen vierten Theile die Früchte genossen habe, sich eigentlich erklären sollen, aufzugeben, sodann die Kosten bis zum nähern Rechtspruche auszustellen wären.

VI.

Von Bestimmung des wegen Hagelschlags anzugedeihenden Pacht-Nachlasses.

S. 1.

Von der Abtey S. ist der Zehende zu S. am 13. Julius 1757 unter andern mit der Bedingung zur Pachtung ausgesetzt worden, daß, wenn Gewitter und Hagelschlag die Früchte im Felde beschädigen würde, alsdann nach begehrtter und geschätzter

scheener Besichtigung der Schade proportionirt cum proportione, wie von andern benachbarten Herrschaften solle gemildert werden.

§. 2.

Bei der Aussetzung ist, der Zehende dem Michael S. für 112 Paar Früchten, das ist: 112 Malter Kocken und 112 Malter Haber verblieben, und demnach hat der Peter R. für den Anpfächter Bürgschaft geleistet.

§. 3.

Als darauf am 10. August ein starker Hagel schlag eingefallen; so hat der Michael S. bey der Abrey solches sogleich angezeigt, Besichtigung begehret, solche auch erhalten, und die zur Besichtigung zugezogenen Stephan S. und Anton S. erklärt, daß auf dem kleinen Scheidgen, welches uns gefehr 60 Morgen hält, nichts geblieben, und die noch etwa befindliche Haber die Kosten nicht ertrage, sodann auf dem ganzen Buschfeld, Dunst und Irrefeld nur die Halbschied verblieben, mithin eines gegen das andere gerechnet, durchgehends nur die Halbschied zu urtheilen, und endlich der Sommerweizen zwar ein wenig, jedoch nicht merklich beschädiget seyn.

§. 4.

In dessen Betracht hat der Abt 40 Malter Haber nachgelassen, der Pächter aber damit sich nicht

nicht begnügen wollen, und daher nebst den 40 and noch 19 Malter einbehalten: welches der Abt nicht gleichgültig angesehen, sondern den Pfächter und dessen Burg wegen der rückstehenden 19 Malter gerichtlich besprochen hat.

§. 5.

Ob nun gleich die Beklagten einwendeten, daß von den mehrsten benachbarten Herrschaften der völlige Pfacht, und von den übrigen Zweydrittel nachgelassen, mithin ihnen ein nemlicher Nachlaß zu verleihen, und dem zufolge das bereits zu viel gezahlte zurückzugeben wäre; so fiel jedennoch am 5ten May 1760 die Urtheil dahin aus, daß Beklagte den eingeklagten Pfachtrückstand von 19 Malter Haber abzuführen schuldig, die ausgegangenen Kosten dahin gegen zu vergleichen seyn.

§. 6.

Die Beklagten haben daher von dieser Urtheil am neunten May hiehin schriftlich appelliret, und selbigen Tages processus revisorios erhalten, in dessen aber die erster Instanz Akten bis zum Schluß der Sache nicht beygebracht. Darum ist von mir zwar die Berufung für erloschen gehalten, von dem dicasterio hingegen den Appellanten am 12 Nov. 1761 aufgegeben worden, acta conscripta beyzubefördern, oder de praesentatione mandati zu doaciren sub termino peremptorio von 14 Tagen. Diemeil dieser Bescheid bis dahin nicht ausgeliefert, und

und mittlerweile die erster Instanz Akten am 4ten Jenner laufenden Jahrs eingelanget; so halte ich meines wenigen Orts dafür, daß die Akten noch zeitig genug beygebracht, und folglich zu der Hauptsache abzuschreiten sey.

§. 7.

Diese hat lediglich zum Vorwurfe, wie der von den Appellanten anverlangt werdende Nachlaß zu bestimmen sey. Die Appellanten wollen behaupten, daß ihnen eben derselbige Nachlaß angedeihen müsse, welchen die benachbarten Pfächter von ihren Herrschaften erhalten hätten. Dieselben haben zwar recht, daß vermöge der Ausschungsbedingnissen nach begehrter und geschehener Besichtigung der Schade proportionirt cum proportione, wie von andern benachbarten Herrschaften zu mildern sey. Sie triegen sich hingegen sehr, wenn sie solches dahin ausdeuten wollen, daß das Beyspiel der Benachbarten bloß allein Ziel und Maas setzen müsse. Wäre dieses die Meinung gewesen, so hätte ja die Begehrung und Einnehmung der Besichtigung um so weniger vorbedungen werden können, als selbige solchen Falls ganz unnöthig und unwirksam wäre. Zudem soll nach den Ausschungsbedingnissen die Milderung dem erlittenen Schaden gemäß seyn, wie solches auch in aller Billigkeit gegründet. Sollte nun aber das Beyspiel oder der von den benachbarten Herrschaften verstattete Nachlaß einzig und allein zur Richtschnur dienen; so würde die billigmäßige Gleichheit selten und schlecht

E 3

bey.

beygehalten werden; immaßen es sich ganz leicht
 zutragen kann, daß die benachbarten Felder mehr
 oder weniger, dann die zehnbaren Aecker beschä-
 diget seyn. Ein überzeugendes Beyspiel davon giebt
 schon die in untergebener Sache abgehaltene Besich-
 elung an Hand, als welche belehret und bestätiget,
 daß durch den Hagelschlag ein Feld ganz, und
 die übrigen nur halb seyn beschädiget worden.
 Wenn demnach der Billigkeit zufolge einem ein grö-
 ßerer oder geringerer Nachlaß, als dem andern zu
 verleihen; so muß die Auslegungsbedingung nach
 den Regeln der wahren Auslegungskunst dahin ver-
 standen werden, daß die Milderung dem Schaden
 gemäß, und der von den benachbarten Herrschaften
 geschehenden Vergütung nicht überhaupt, sondern nach
 Gleichheit des erlittenen Schadens gleich seyn solle.
 Das ist: welchen Nachlaß die Benachbarten ihren
 Halbwinnern wegen eines völlig, oder zur Halb-
 schied, oder zu zwey dritten Theilen, oder nur ein we-
 nig beschädigten Ackers angedeihen lassen, eben der
 nemliche Nachlaß solle auch den Appellanten nach
 Art der Beschädigung, oder darnach ein Feld entwe-
 der völlig, oder zur Halbschied, oder zu zwey dritten
 Theilen, oder ein wenig beschädiget, verliehen
 werden.

§. 8.

Nach jetzt gemachter so vernünftig als billigen
 Auslegung ist also der Nachlaß nach dem erlittenen
 Schaden zu bestimmen. Wie es mit diesem Schaden
 bestellt, erhellet zwar zur Genüge aus der abgehal-
 tenen

tenen Besichtigung. Solche wollen aber die Ap-
 pellanten nicht annehmen, sondern wenden dawider
 ein, daß die zur Besichtigung gezogenen zwey Männer
 von der Abtey einseitig erkiesen, anbey, weil
 selbige zwey geistliche Söhne in der Abtey hätten,
 der Abtey verwandt und höchst rugethan, daß die
 Sommerfrüchte weit über die Halbschied und durch-
 gängig über zwey dritte Theile beschädiget, daß der
 an den in der Wintergewand gestandenen Sommer-
 früchten geschenehene Schade außer Acht gelassen,
 und ihre desfallsige Erinnerung nicht angenommen,
 und daß endlich von den mehrsten benachbarten der
 völlige Sommerfrüchten Pacht, und von den übrige-
 n mehr, denn zwey dritte Theile wären nachge-
 lassen worden. Wie die Appellanten sich so weit
 vergehen und dergleichen Einwendungen machen kön-
 nen, ist um so weniger zu ermessen, als dieselben
 in erster Instanz nicht nur erklärt, daß nach dem
 von den erkiesenen taxatoribus erteilten Zeugnisse
 und Urkund zu urtheilen sey; sondern auch ihrer
 letzten Schrift wörtlich einfließen lassen: „Wahr,
 „und ab ex adverso in anteaetis mehrmals
 „deutlich eingestanden, daß Anton S. und Stephan
 „S. eingeseffene zu F. pro taxatoribus gegenseits
 „selbstien, als derselben besten Freunde ausersehen,
 „auch endlich von uns, obgleich ungerne, doch ex
 „optimā nostrī juris confidentiā mitbeliebet, da-
 „von denn die Besichtigung vorgenommen, und so-
 „nach ein schriftliches, allerseits vel maxime ab
 „adverso beliebtes Gutachten abgegeben worden.“
 Haben die Appellanten nun die ausersehenen Schä-

ter sowol, als auch derselben abgegebenes Gutachten vorhin schon beliebt und angenommen, wie wollen sie dann dormalen dawider angehen, wie wollen sie die Schätzer verwerfen, auf was Art wollen sie das angenommene Gutachten entkräften und durch welches Mittel wollen sie ihren eigenen Entschluß und gerichtliche Bekenntniß aufheben und vereiteln? Die gemeine Rechtsregel heißet: Quod semel placuit, amplius displicere non potest.

Reg. XXI. de R. J. in C.

Diese setzt den Appellanten Ziel und Maas, diese weist sie zu ihrer eigenen Beliebung, und diese entscheidet endlich, daß der Nachlaß nach dem allerseits beliebten Gutachten zu bestimmen, mehr auf die Halbschied der Sommerfrucht anzuschlagen und zu setzen sey.

§. 9.

Hierwieder machet auch keine Irrung, wenn von den Appellaten vorgeschüet wird, daß die Appellanten 53 Malter Zehendhaber, sodann 16 Malter Weizen, welche damals die Haber im Preise fast dreymal überstiegen, desgleichen 12 Malter Gersten, die ebenfalls die Haber im Werte über die Halbschied übertroffen, fort zwey Malter Bohnen nebst den Linsen, Erbsen und andern Sommerfrüchten erhalten, und also über den anerbötenen Nachlaß von 40 Malter sich nicht zu beschweren hätten. Eines Theils ist das Angeben von

von den Appellanten verabredet, und appellatischer
Seits nicht erwiesen. Falls auch andern Theils
solches erwiesen oder erweislich wäre; so mögte
darum jedoch die Bestimmung des Nachlasses nicht
abgeändert werden; inmaßen die Sommerfrucht
durch den Hagelschlag überhaupt gelitten, mithin
die Appellanten an Weizen, Gersten und übrigen
Früchten nicht so viel erhalten, als sie sonst und
ohne den Hagelschlag würden bekommen haben.
Zudem ist, vermöge der eingenommenen Besichtigung
ein Acker von 60 Morgen völlig, andere Aecker zur
Halbschied, mithin ein Feld was mehr, das andere
was weniger beschädiget, solches alles von den aus-
ersehenen Schätzern gegen einander erwogen, und
demnach geurtheilet worden, daß die Beschädigung
durchgehends und überhaupt auf die Halbschied an-
zuschlagen sey. Bey diesem Ausspruche muß es da-
her sein Verbleiben um so mehr haben, als nicht nur
der von der Abtey abgeschickte Geistliche die Schät-
zere ausersehen, derselben Gutachten angenommen,
und selbiges eigenhändig unterschrieben, sondern
auch die Schätzer allem Vermuthen nach dasjenige
bereits erwogen, was von der Abtey dormalen an-
noch will vorgebracht werden. Wenigstens hat die
Abtey nicht einmal angereget, daß von den Schät-
zern etwas vergessen oder übersehen worden sey.
Mithin ist auch vergeblich, wenn die Abtey wider
den angenommenen Ausspruch ohne eine gegründete
und hinlängliche Ursache angehen will.

§. 10.

Eslich will zwar die von den Appellaten übergebene Besichtigungsurkund von den Appellanten für ein wahres Urbild nicht gehalten, und daher die Beybringung und Auflegung des Urbildes annoch anverlangt werden. Gleichwie aber die Abtey die in erster Instanz beygelegte Besichtigungs-Urkund für das wahre Urbild ausgegeben, und die Appellanten keine einzige Ursache, warum solchane Urkund kein Urbild sey, angeführt, noch auch besalls von der Abtey einen Eid gefordert haben; also sehe ich nicht, wie und mit welchem Grunde die Abtey zu Beybringung eines andern Urbildes angehalten werden könne; zumal die Urkund stershin bey den Akten gewesen und noch dabey lieget, mithin die Appellanten Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, selbige einzusehen, und falls sie gewolle oder gekonnt, das nöthige dawider anzuführen.

§. 11.

Wannhero meines wenigen Erachtens ohne fernern Verschub zu sprechen wäre, daß durch Richter voriger Instanz übel geurtheilet, wohl davon appelliret, derowegen solchane Urtheil zu reformiren, also und dergestalt, daß den Appellanten wegen des erlittenen Hagelschlags ein Nachlaß des halben Sommerpfaches mit 56 Malter Haber zuwerkennnen, sodann dieselben zu Absührung desjenigen, was sie nach Abzug-vorgemeldter 56 Malter an Haber

Der annoch schuldig verbleiben, schuldig zu erklären, und endlich die Proceßkosten gegen einander aufzuheben seyn.

VII.

Vom Hofgerichte.

§. 1.

Das Dohmkapitel zu E. hat zu R. ein sogenanntes Frohn- oder Hof- oder Laetengericht, welches mit einem Erbvogt, Schultheiß, Gerichtschreiber und Schöpffen besetzt, und worzu verschiedene Güter der Ortschaften R. G. und T. gehören, die jährlich Lehnspfachten, wie auch Thurmüthe, wenn sie fallen, entrichten, und der Ankäufer, falls er zuvor ein gleiches Gut nicht besitzt, das sogenannte Werbgeld zahlen muß.

§. 2.

Der Freyherr von S., welcher zugleich Herr von T. ist, begleitet zwar die Stelle des Erbvogts, läßt selbige aber durch seinen Vogt der Herrschaft T.
ver.